

## Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 13. —

(No. 98.) Edikt wegen Erhebung einer Vermögens- und Einkommenssteuer. Vom  
24sten Mai 1812.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von  
Preußen. &c. &c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: In Unserm Edikt vom  
27sten Oktober 1810. haben Wir Uns die Ausschreibung eines inländischen  
Darlehns auf die Hypothek der Domainen des Staats und der säkularisirten  
geistlichen Güter zur Tilgung der Kontribution an Frankreich vorbehalten.  
Wir haben seitdem den größern Theil dieser Kontribution mit Benutzung an-  
derer Hilfsquellen abgetragen und Unsere im Edikt vom 7ten September 1811.  
geäußerte Hoffnung, außerordentliche Beiträge aus dem Vermögen Unserer  
Untertanen entbehren zu können, wäre in Erfüllung gegangen, wenn nicht  
die Maasregeln, an welche Wir Uns zur Aufrechthaltung des allgemeinen  
Wohls angeschlossen haben, einen veränderten Zustand herbeigeführt hätten.

In Folge dieser Maasregeln haben Wir Uns theils verpflichtet, die  
an Frankreich noch rückständige Kriegskontribution im Laufe dieses Jahres  
mittels Herbeischaffung der Bedürfnisse zur Verpflegung der durch Unsere  
Provinzen marschierenden französischen und verbündeten Truppen zu berich-  
tigen, theils erfordert ihre Unterhaltung, über den Betrag Unserer Kontribu-  
tionsrückstandes hinaus, ansehnliche Vorschüsse, bis auf weitere Berechnung  
und obwohl die Erfüllung jener Verbindlichkeiten dadurch, daß Wir einen  
großen Theil der Kontribution und der Vorschüsse durch die eigenen Erzeu-  
gnisse des Landes und durch die Leistungen Unserer Untertanen berichtigen  
können, wesentlich erleichtert und eine beträchtliche Masse baaren Geldes dem  
Lande nicht entzogen wird; so erfordern sie dennoch eine außerordentliche An-  
strennung der gesammten Kräfte des Staats und Wir sehen Uns um so mehr  
genöthigt, zu diesem Zweck das Vermögen aller Unserer Untertanen in An-  
Zerlegung 1812.
N
spruch